



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

**AKTIONSPLAN DER BUNDESREGIERUNG
ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN VOR
SEXUELLER GEWALT UND AUSBEUTUNG**

GLIEDERUNG

A. EINLEITUNG	3
B. AUFBAU DES AKTIONSPANS	7
C. BESTANDSAUFNAHME	8
D. STRATEGIEN	15
I. Prävention und Intervention	16
1. Individueller Ansatz.....	16
a. Opfer.....	16
b. Sexuell deviante junge Täter	18
2. Gesamtgesellschaftlicher Ansatz.....	20
a. Berufsgruppen	21
aa. Pädagogische Berufe und Fachkräfte	21
bb. Tourismusbranche	24
cc. Andere Berufsgruppen.....	25
b. Information und Aufklärung	27
c. Häusliche Gewalt.....	28
d. Globale Armutsbekämpfung.....	30
3. Partizipation.....	31
II. Gesetzgebung.....	33
1. Strafrechtlicher Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	33
2. Opferschutz	35
III. Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung.....	38
1. Internationale Übereinkommen und Strafverfolgung	38
a. Vereinte Nationen.....	38
b. Europäische Union.....	39
c. Europarat und G 8-Staaten.....	40
2. Vernetzung	41
IV. Forschung	45
V. Monitoring	46

A: Einleitung:

Die wirksame Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat für die Bundesregierung hohe Priorität. Sie hat dies in der Koalitionsvereinbarung vom 16.10.2002 deutlich zum Ausdruck gebracht und mit der Erarbeitung eines Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung festgeschrieben.

Sexueller Missbrauch von Kindern sowie Kindersextourismus, Kinderhandel und Kinderpornografie sind durch nichts zu rechtfertigende abscheuliche Verbrechen und müssen mit allem Nachdruck verfolgt und geahndet werden. Kinder sind die schwächsten Glieder der Gesellschaft. Sie leiden meist ein Leben lang unter den Folgen des ihnen zugefügten Leids. Die mit diesen Verbrechen verbundenen persönlichkeitsverändernden Folgen rauben den Kindern ihre Würde, ihre Kindheit.

Entsprechend findet die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie in den Medien große Aufmerksamkeit.

Kinder und Jugendliche sind Träger eigener Rechte. Dieser Grundsatz gehört zu den fundamentalen Wertvorstellungen unserer Gesellschaft. Die Bundesregierung stellt sich der damit verbundenen Verantwortung, allen Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland leben, einen Raum zu schaffen, in dem sie sich jenseits von emotionalen und physischen Misshandlungen entwickeln und aufwachsen können.

Die Politik der Bundesregierung zielt darauf ab, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sowie den Schutz der Opfer von sexueller Gewalt nachhaltig zu gewährleisten. Sie hat hierzu unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen ein umfassendes Gesamtkonzept erarbeitet. Dabei orientiert sie sich vorrangig am Kindeswohl und an den Bedürfnissen, Interessen und Rechten der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die vorgesehenen Maßnahmen setzen sowohl auf der nationalen als auch auf der internationalen Ebene an.

Als vorrangig sieht die Bundesregierung es an:

- den strafrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu entwickeln,
- die Prävention und den Opferschutz zu stärken,
- die internationale Strafverfolgung und Zusammenarbeit sicher zu stellen sowie
- die Vernetzung der Hilfs- und Beratungsangebote zu fördern.

Zur wirkungsvollen und nachhaltigen Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder bedarf es einer umfassenden Gesamtstrategie. Es ist wichtig, neben Präventions- und Interventionsmaßnahmen auch die Ursachen für sexuelle Gewalt und sexuelle Ausbeutung aufzuspüren und zu beseitigen.

Bei sexueller Gewalt gegen Kinder und sexueller Ausbeutung von Kindern bewegen sich die Täter regelmäßig in strafrechtlich relevanten Bereichen. Daher kommen neben der Aufklärung und Prävention insbesondere der Fortentwicklung des strafrechtlichen Schutzes und des Opferschutzes sowie der Harmonisierung der europäischen Strafvorschriften eine große Bedeutung zu.

Gesetzgebung:

Zu dem Schutzkonzept der Bundesregierung zählt insbesondere die Neugestaltung der Strafvorschriften beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Die Verwerflichkeit dieser Taten muss noch deutlicher im Strafmaß zum Ausdruck kommen. Deshalb ist u.a. vorgesehen, die in den Strafvorschriften gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern angedrohten Strafen nochmals zu verschärfen. Daneben erfordern auch die neuen Möglichkeiten des Internets entsprechende Anpassungen im Strafrecht. Dazu soll vor allem der Bereich der Anbahnung von Kontakten zu Kindern, die den sexuellen Missbrauch zum Gegenstand haben, strafrechtlich wirksamer erfasst werden. Vorgesehen ist auch die Verschärfung der Strafvorschriften gegen die Verbreitung und den Besitz von kinderpornografischen Schriften.

Darüber hinaus sollen die Stellung des Opfers im Strafverfahren z. B. durch Erleichterung des Einsatzes von Videovernehmungen und im Rahmen der Reform des Sanktionenrechts die Opferhilfe verstärkt werden. Z.B. sollen zehn Prozent jeder Geldstrafe einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zugute kommen. Auch soll den Wiedergutmachungsansprüchen der Opfer bei der Vollstreckung von Geldstrafen der Vorrang eingeräumt werden.

Prävention:

Im Bereich der Prävention wird die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit neben der Herausgabe eines Elternratgebers durch eine bundesweite Präventionskampagne verstärkt. Weitere präventive Maßnahmen und Hilfsangebote richten sich insbesondere an Mädchen und Jungen, Eltern, Multiplikatoren, Polizei, Justiz und Tourismusbranche, z. B. das kostenlose Kinder- und Jugendtelefon, das Elterntelefon und das virtuelle Kinderschutz-Zentrum. Speziell für Multiplikatoren, die Polizei, die Justiz und die Reisebranche werden u.a. themenbezogene Fachkongresse, Seminare und Schulungen im Umgang mit dem Problem der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gefördert.

Die Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind überwiegend Mädchen. Aber auch Jungen werden Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs. Für die Bundesregierung ist es daher wichtig, dass im Sinne einer geschlechterorientierten Präventionsarbeit auch jungenspezifische Aspekte besonders berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund, dass Jungen nicht nur Opfer von sexueller Gewalt sind, sondern dass sexuelle Gewalt hauptsächlich von männlichen Jugendlichen und Männern ausgeht, sieht die Bundesregierung in der Präventionsarbeit auch täterpräventive Aspekte in dem z.B. mit Jungen an der Entwicklung gewaltfreier Konfliktlösungsmöglichkeiten gearbeitet wird.

Internationale Zusammenarbeit und Strafverfolgung:

Der Aktionsplan steht ferner in enger Verbindung zu internationalen Aktivitäten, Maßnahmen und Kooperationen. Von Seiten der Bundesregierung wird die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern weiter verstärkt, etwa durch eine engere Zusammenarbeit mit den Zielländern des Sextourismus, eine verbesserte international koordinierte Strafverfolgung und die Einbindung in internationale Aktions- und Informationsnetzwerke z. B. speziell zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels sowie zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung durch eine deutsch/tschechisch/polnische Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie erarbeitet gemeinsame Konzepte zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und führt Informationskampagnen sowie Schulungen der vor Ort eingesetzten Polizei- und Grenzschutzbeamten durch.

Vernetzung von Hilfsangeboten:

Vernetzungen von Hilfsangeboten zum Informations- und Fachaustausch, zur Begleitung und Umsetzung politischer Programme sowie zur fallbezogenen Arbeit mit Opfern sind für eine wirkungsvolle Problembearbeitung und Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern erforderlich. Die in Deutschland zum Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt tätigen Nichtregierungsorganisationen haben sich in zahlreichen nationalen Netzwerken und Kooperationen zusammengeschlossen.

Mit dem Ziel, diese Vernetzungsstrukturen noch besser zu koordinieren und zusammenzuführen, fördert die Bundesregierung das bundesweite Informationszentrum zu Kindesmissbrauch und Kindesvernachlässigung (IKK). Ziel dieser Einrichtung ist es, inländische und ausländische Fachinformationen zu bündeln und die Fachöffentlichkeit über Entstehung, Prävention, Therapie und Intervention von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung zu informieren.

Die Bundesregierung hat den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung auf nationaler und internationaler Ebene von Anfang an vorangetrieben. Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sie in den letzten Jahren in Umsetzung der Erklärungen des 1. Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern 1996 von Stockholm im Bereich sexuelle Gewalt gegen Kinder und sexuelle Ausbeutung von Kindern wegweisende Arbeit in der Prävention, dem Opferschutz und der internationalen Strafverfolgung geleistet. Wesentliche Gesetzgebungsmaßnahmen der letzten Jahre haben bereits zu einer weiteren Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen beigetragen.

Der „Zweite Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“ im Dezember 2001 in Yokohama hat deutlich gemacht, dass in den letzten Jahren eine größere Sensibilisierung für die Problematik der sexuellen Ausbeutung von Kindern erreicht und zahlreiche Maßnahmen ergriffen wurden. Gleichwohl sind weiterhin verstärkt nationale und gemeinsame internationale Maßnahmen zur Prävention, zum Opferschutz und zur Strafverfolgung erforderlich, um die sexuelle Ausbeutung von Kindern effektiv zu bekämpfen.

Die Bundesregierung wird durch ihre Mitarbeit unter anderem in den Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und des Europarats den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung weiterhin aktiv mitgestalten.

B: Aufbau des Aktionsplans:

Der „Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ orientiert sich an Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.

Die Bundesregierung will mit dem vorliegenden Aktionsplan gegen sexuelle Gewalt und Ausbeutung Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wirkungsvoll schützen und geeignete Maßnahmen und Mittel ergreifen, die der gezielten Hilfe, Intervention und Prävention dienen. Die Maßnahmen des Aktionsplanes konzentrieren sich auf die Bereiche:

- I. Prävention und Intervention
- II. Strafrechtlicher Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch
- III. Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung
- IV. Monitoring, Forschung

Der Aktionsplan führt die zahlreichen Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ergriffen wurden, fort und setzt neue Akzente. Da er prozesshaft angelegt ist, stellt die jetzige Form eine Momentaufnahme dar, die Grundlage für eine ständige Weiterentwicklung seiner Problemstellungen ist. Dieses setzt eine enge Zusammenarbeit in Deutschland zwischen den zuständigen Stellen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen auf der einen sowie der Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft auf der anderen Seite voraus. Deshalb sieht der Aktionsplan die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vor, die die Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans steuern und koordinieren soll.

Angesichts noch bestehender Handlungsdefizite für die betroffenen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt der Aktionsplan insbesondere die Handlungsfelder:

- Kinderpornografie im Internet,
- Sexuell deviante junge Täter sowie
- Schutz vor Missbrauch in Organisationen und Institutionen.

C. Bestandsaufnahme

Im Zuge der Umsetzung des Aktionsplanes von Stockholm hat es in Deutschland in den letzten Jahren ermutigende Fortschritte bei der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern gegeben. Wesentliche Gesetzgebungsmaßnahmen haben zur weiteren Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Kinder vor sexueller Ausbeutung geführt. Beispielfhaft sind hier zu erwähnen:

1998: Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts

Im Zuge der Nachbereitung des 1. Weltkongresses 1996 in Stockholm gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern und im Rahmen der Bemühungen um einen möglichst umfassenden Schutz der Bevölkerung wurde durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts der strafrechtliche Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung weiter verbessert. So wurde unter anderem das Strafmaß für schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung kinderpornografischer Schriften bedeutend erhöht und die strafrechtliche Bewertung verschärft. Schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern werden als Verbrechen (bisheriges Recht: Vergehen) eingestuft und je nach dem Gewicht der einzelnen Straftat im Regelfall mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mindestens zwei oder fünf Jahren bis zu fünfzehn Jahren geahndet, dem für zeitige Freiheitsstrafen zulässigen Höchstmaß. Nach dem bisherigen Recht galt ein einheitlicher Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Durch das Reformgesetz ist § 5 Nr. 8 Buchstabe b StGB erweitert worden, um die Strafverfolgung von Deutschen zu verbessern, die Kinder im Ausland sexuell missbrauchen (Fälle des sog. „Kindersextourismus“). Solche Fälle können nunmehr auch dann von der deutschen Justiz verfolgt werden, wenn der deutsche Täter seine Lebensgrundlage im Ausland hat. Neben den Maßnahmen zur Verschärfung der §§ 176 und 184 StGB hat das Reformgesetz die Strafvorschrift gegen Kindesentziehung in § 235 StGB erweitert und in § 236 StGB eine neue Strafvorschrift gegen illegalen Kinderhandel eingeführt, um auch auf diesem Weg besser gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen zu können.

1998: Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten

Das ebenfalls 1998 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ erweitert bei Verbrechen und bestimmten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie gegen die körperliche Unversehrtheit unter anderem den Anwendungsbereich für die Verhängung der Sicherungsverwahrung. Zugleich schafft das Gesetz die absolute Höchstgrenze der Unterbringungsdauer auch bei erstmaliger Unterbringung in der Si-

cherungsverwahrung ab. Im Hinblick auf die Strafaussetzung zur Bewährung fordert das Gesetz nunmehr ausdrücklich, dass die Strafaussetzung zur Bewährung nur dann erfolgt, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Die Grundlage, auf der die Gerichte eine solche Entscheidung treffen, ist dadurch verbessert worden, dass bei besonders rückfällgefährdeten Tätern ein Gutachten eingeholt werden muss. Des Weiteren enthält das Gesetz Verbesserungen im Bereich der Führungsaufsicht und sieht für behandlungsfähige Sexualstraftäter nach einer Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2003 die zwingende Verlegung in sozialtherapeutische Anstalten vor.

2002: Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung:

Am 28. August 2002 trat das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in Kraft, durch welches der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern weiter verbessert werden soll. Das Gesetz sieht vor, dass das erkennende Gericht in bestimmten Fällen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten kann und die endgültige Anordnung erfolgt, wenn nach Teilverbüßung der Strafe die Gefährlichkeit des Verurteilten feststeht.

1986 - 2002: Opferschutzgesetze

Bereits in der Vergangenheit wurde durch gesetzliche Regelungen hier schon einiges erreicht. Aufbauend auf dem ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 wurde der Opferschutz weiterhin durch das Dreißigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994, durch welches geregelt wurde, dass die Verjährung bei bestimmten Sexualdelikten bis zur Volljährigkeit des Opfers ruht sowie durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994, durch das dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht stärkeres Gewicht verschafft wurde, (u.a. durch Einfügung des § 46a StGB) gestärkt. Mit dem Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz) vom 30. April 1998 wurde die Möglichkeit der vom Täter getrennten Videovernehmung geschädigter Kinder und Jugendlicher im Strafverfahren sowie die Verbesserung von Nebenklagemöglichkeiten, die Schaffung eines Zeugenbeistands und Opferanwalts eingeführt. Ferner diente das Gesetz zur strafrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999 den Interessen der Opfer von Straftaten.

Auch auf europäischer Ebene wurde im Bereich Opferschutz schon einiges erreicht. So wurden mit dem Rahmenbeschluss der EU vom 15. März 2001 wesentliche Mindeststandards hinsichtlich der Stellung des Opfers im Strafverfahren aufgestellt.

Kinderpornografie

Erhebliche Fortschritte sind insbesondere auch bei den polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet sowie im Bereich der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste und bei der Selbstkontrolle der Online-Unternehmen erzielt worden. Beispielhaft zählen dazu bei der polizeilichen Bekämpfung von Kinderpornografie:

- Schaffung von Homepages der Polizeibehörden mit der Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch Bürger per E-Mail und Abgabe von Anzeigen und Hinweisen zur Internetkriminalität,
- Einführung eines Bereichs "Zentralstelle Kinderpornografie im BKA" auf der BKA Homepage (Frequently asked Questions, Rechtsgrundlage, Zuständigkeiten),
- verbesserte Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden,
- Schaffung einer Verbunddatei Kinderpornografie im BKA,
- Einrichtung der „Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen“ (ZaRD) Ende 1998 im BKA,
- Schaffung von "Ansprechstellen Kinderpornografie" in Landeskriminalämtern / Erstellung einer Bekämpfungskonzeption auf Bundes- und Landesebene,
- Identifizierung von Tätern und Opfern des sexuellen Missbrauchs durch Ausstrahlung von Bildern aus dem Internet im Fernsehen und Veröffentlichung auf der Homepage des Bundeskriminalamtes (Öffentlichkeitsfahndung),
- Erweiterung der Vergleichsdatenbank und Lizenzierung (für nationale und internationale Strafverfolgungsbehörden) der Software PERKEO zur Erkennung relevanter kinderpornografischer Objekte als wichtiges Hilfsmittel auch für den gewerblichen Bereich,
- Teilnahme des Bundeskriminalamtes an der Machbarkeitsstudie "Internationale Bilddatenbank"

Das Bundeskriminalamt nimmt seit Dezember 2001 an einer mit EU - Mitteln geförderten Machbarkeitsstudie zur Errichtung einer internationalen Bilddatenbank teil. Ziel einer solchen Datenbank ist es, die Erkenntnisse der teilnehmenden Länder zum Bereich der Kinderpornografie in Datennetzen, insbesondere über bekannte Täter, Ermittlungsverfahren und -methoden zusammen zu führen und dadurch mehrfache Bearbeitung von identischen Sachverhalten zu verhindern und gleichzeitig die vorhandenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen effektiver einzusetzen.

- Die Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB) hat im März 2002 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter der Federführung des Bundeskriminalamtes und der Beteiligung von Experten mehrerer Landeskriminalämter eine Bestandsaufnahme zur derzeitigen

Praxis der Täter- und Opferermittlung aus kinderpornografischen Medien machen und darauf aufbauend Vorschläge zu einer künftigen verbesserten Vorgehensweise erarbeiten soll. Wie auch bei der genannten Machbarkeitsstudie ist ein wesentliches Ziel der Arbeit das Erkennen und Unterbinden sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

Im Bereich der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste und der Selbstkontrolle der Online-Unternehmen:

- 01. August 1997: "Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz" und "Mediendienste-Staatsvertrag",
- Selbstkontrolle der Online-Medien durch die Gründung des Vereins „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia“ (FSM) 1997 und Einrichtung der Beschwerdestelle der FSM,
- Schaffung der Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten (jugendschutz.net),
- 21. Dezember 2001: Neuregelung des Teledienstegesetzes. Danach besteht für die Diensteanbieter die volle Verantwortlichkeit für die von ihnen selbst bereitgehaltenen eigenen Informationen. Zwar sind sie darüber hinaus nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten fremden Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Taten hinweisen (§ 8 Absatz 2 TDG), doch müssen sie, wenn sie – zum Beispiel durch Hinweise von Strafverfolgungsbehörden, Jugendschutzeinrichtungen oder Bürger - Kenntnis über von ihnen gespeicherte rechtswidrige Handlungen oder Informationen erlangen, unverzüglich die Informationen entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, dass Ordnungsbehörden von Netzbetreibern die Sperrung rechtswidriger Inhalte durch eine entsprechende Verfügung verlangen.
- 1. Juli 2002: Anpassung der Regelungen des Mediendienste-Staatsvertrages an das Teledienstegesetz
- 14. Juni 2002: Neuregelung des Jugendschutzes. U.a. wurde auch eine nebenstrafrechtliche Regelung gegen die missbräuchliche Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung eingeführt. Diese Darstellungen zählen damit zu den jugendgefährdenden Medien, die kraft Gesetzes indiziert sind und den Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen des Gesetzes unterliegen.

2000 - 2002: Gesetze zur häuslichen Gewalt

In den letzten zwei Jahren sind mehrere Gesetze zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt geschaffen worden. Das „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ trat am 08. November 2000 in Kraft, flankierend hierzu führte die Bundesregierung eine bundesweite Kampagne

„Mehr Respekt vor Kindern“ zur gewaltfreien Erziehung durch. Ferner trat am 01. Januar 2002 das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ in Kraft. Das Gesetz beugt häuslicher Gewalt gegen ein Elternteil vor und schützt damit auch die hiervon betroffenen Kinder.

Ein weiteres deutliches Signal zum Schutz der Kinder vor häuslicher Gewalt und Missbrauch wurde durch das seit dem 12. April 2002 geltende „Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten“ gesetzt. Damit können Väter, Mütter oder auch andere im Haus lebende Personen, die Kinder schlagen oder missbrauchen, der Wohnung verwiesen werden.

2000: Internationale Abkommen

Die Bundesregierung hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit den Zusatzprotokollen zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels und zur Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie gezeichnet.

Aufklärung und Prävention

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt die Aufklärungs- und Präventionsarbeit durch die Förderung von Einzelmaßnahmen, aber auch durch finanzielle Unterstützungen bundeszentraler Träger. Daneben wurden zur Weiterbildung von Fachkräften zahlreiche Veranstaltungen, Fachkongresse, Tagungen für Fachkräfte und Arbeitsgruppen, die dem Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung von Konzepten zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern dienen, gefördert. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Herausgabe der Broschüren „Sexueller Missbrauch-Vorbeugen und helfen“, „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Wer hilft weiter?“, „Comic zur Aufklärung und Prävention“,
- Veröffentlichung des Sonderelternbriefes „Kinder stark machen fürs Leben - sexuellem Missbrauch vorbeugen“,
- Förderung des Filmprojekts „Ich traue mich - JA und NEIN sagen“,
- Herausgabe der CD-ROM LoveLine - eine multimediale Aufklärung über Liebe, Partnerschaft und Sexualität für Jugendliche ab 14 Jahren –, in der das Thema Belästigung, Übergriffe, Missbrauch und Vergewaltigung aufgegriffen wird,

- Seit 1998 wird der bundesweite Ausbau der Kinder- und Jugend-Krisen-Telefone zur kostenlosen und anonymen Beratung für Kinder und Jugendliche und seit März 2001 auch der Aufbau eines telefonischen Beratungsangebots für Eltern gefördert,
- Seit 1999 wird das Projekt des Deutschen Kinderschutz-Zentrums „Das virtuelle Kinderschutz-Zentrum – Interaktive Hilfen für Kinder und Eltern“ unterstützt, welches als Informations-, Kontakt- und Beratungsebene dient. Das Konzept ist eingebunden in die Arbeit der Kinderschutz-Zentren. Es versteht sich als kommunikativer und innovativer Ansatz, um Kindern, Jugendlichen und Eltern den Weg zu Hilfeeinrichtungen zu vereinfachen,
- Medienverbund - Fortbildungsprogramm „Sexueller Kindesmissbrauch – Vorbeugen und helfen“. Ein Videofilm „Anna, komm!“ mit Begleitbuch,
- Die Kinderschutzforen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren,
- Bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel,
- Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung häuslicher Gewalt,
- Fachkongress, Fachtagungen, Expertinnen- und Expertentagungen zu den Themen:
 - „Kinderpornografie, ein Produkt der Neuen Medien?“,
 - „Kinder als Zeugen in der Not - Opferschutz bei sexuellem Missbrauch“,
 - „Die Täter – differenzieren statt verallgemeinern“,
 - Elternkurs „Gewaltprävention“,
 - „Qualitätssicherung und sexueller Missbrauch von Kindern“,
 - „Präventionsprojekte für junge Eltern“,
 - „Internet – Handlungsfeld für Kinderschutz und Jugendhilfe“.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung fördert Modellprojekte zur geschlechtsspezifischen Sexualpädagogik und stellt im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen unter anderem folgende Materialien zur Verfügung:

- Love-Tour: Mobile Sexualaufklärung in den neuen Bundesländern
- Love-Talks: Eltern-Lehrer-Schüler, Partner in der Sexualerziehung
- Peer-Education: Ein Ansatz von Jugendlichen für Jugendliche zu Fragen der Liebe, Sexualität und Schwangerschaftsverhütung
- Basisbroschüre für Eltern und Multiplikatoren „Über Sexualität reden“,

- Zum Thema sexueller Missbrauch die Ausgabe 4 des Info-Briefs Forum Sexualaufklärung,
- Sexualerziehung und Prävention von sexueller Gewalt, kommentierte Bücher- und Materialsammlung für Jugendliche und Fachleute.

D. Strategien

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung wirksam und sinnvoll gestalten zu können, bedarf es einer umfassenden Gesamtstrategie. Es ist wichtig, neben Präventions- und Interventionsmaßnahmen auch die Ursachen für sexuelle Gewalt und sexuelle Ausbeutung aufzuspüren und zu beseitigen. Bei sexuellen Handlungen mit Kindern bewegen sich die Täter regelmäßig in strafrechtlich relevanten Bereichen. Daher kommt neben der Aufklärung und Prävention insbesondere Verbesserungen im Bereich des Strafgesetzbuches aber auch im Bereich des Opferschutzes und der Harmonisierung der europäischen Strafvorschriften eine große Bedeutung zu.

Seit Mitte der 1980-er Jahre ist das Thema sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern deutlich stärker in das Interesse der Öffentlichkeit gerückt. Die Bundesregierung hat zusammen mit Nichtregierungsorganisationen bisher wegweisende Arbeit geleistet. Dessen ungeachtet gibt es dennoch in verschiedenen Bereichen des Schutzes vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung Handlungsbedarf.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes weist im Jahre 2001 insgesamt 15117 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) aus. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Rückgang von 3 %. Darüber hinaus waren Kinder in 1014 Fällen (gegenüber 1009 Fällen im Jahr 2000) von sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses (§§ 174, 174a-c StGB) als Opfer betroffen.

Die wenigen vorliegenden Daten aus Opferbefragungen weisen ebenfalls darauf hin, dass auch im Dunkelfeld langfristig mit einem Rückgang sexueller Gewaltdelikte gegen Kinder zu rechnen ist. Dennoch fehlen wiederholt durchgeführte vergleichbare Dunkelfeldstudien, um beurteilen zu können, inwieweit die im Hellfeld registrierten Veränderungen Entwicklungen des tatsächlichen deliktischen Geschehens widerspiegeln.

Es ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, die hohen Aufklärungsquoten hier und auch in Bezug auf andere Delikte, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, noch zu steigern. Weitere Aufklärung ist vor allem von einer verstärkten Anzeigebereitschaft der Opfer und ihres sozialen Umfeldes zu erwarten. Unabhängig davon geht es auch darum, die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung insbesondere von Taten im Bereich der Kinderpornografie und der grenzüberschreitenden Kriminalität zu stärken.

I. Prävention und Intervention

Zentrales Ziel der Politik der Bundesregierung ist es, die sexuelle Ausbeutung von Kindern von Anfang an zu verhindern. Deshalb kommt dem Arbeitsbereich der Aufklärung und der Prävention eine besondere Bedeutung zu. Durch die zahlreichen Aktivitäten der Bundesregierung sowie der Nichtregierungsorganisationen wurden in der Vergangenheit in diesem Handlungsfeld entscheidende Fortschritte erzielt. Im Bereich der Intervention kommt es in erster Linie auf ein funktionierendes Beratungs- und Unterbringungsangebot an. Neben den präventiven Maßnahmen gibt es in Deutschland inzwischen eine breite und differenzierte Hilfe- und Beratungslandschaft für Opfer von sexueller Ausbeutung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend wird auch weiterhin die Entwicklung zielgruppenspezifischer Maßnahmen und Projekte im präventiven Bereich sowie Entwicklungen im Bereich der Beratung und Intervention fördern.

Ein wirkungsvolles Gesamtkonzept in der Prävention und Intervention muss einerseits bei den individuellen Ursachen ansetzen. Dort sind spezielle opfer- und täterbezogene Maßnahmen erforderlich. Andererseits erfordert es eine Auseinandersetzung mit den gesamtgesellschaftlichen Aspekten und Ursachen der sexuellen Gewalt und Ausbeutung von Kindern.

1. Individueller Ansatz

a. Opfer

Präventive Maßnahmen haben ihren Anknüpfungspunkt im Opferbereich insbesondere an der besonderen familiären und sozialen Lebenssituation von Kindern. Ziel ist es, auf die Entwicklung gerade der Kinder besonders einzuwirken, die in Familien mit unterschiedlichen Vernachlässigungs- und Misshandlungsproblematiken oder in Diskriminierungs- und Armutszusammenhängen aufwachsen, drogenabhängig sind oder aus Kriegs- und Krisengebieten stammen. In der Regel geht es im präventiven Bereich um Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen mit generalpräventiven und gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten.

Im Bereich der Intervention kommt es in erster Linie auf ein funktionierendes Beratungs- und Unterbringungsangebot an. Neben den präventiven Maßnahmen gibt es in Deutschland inzwischen eine breite und ausdifferenzierte Hilfe- und Beratungslandschaft für Opfer von sexueller Gewalt und Ausbeutung. Eine Beratung oder Therapie kann aber nur gut und erfolgreich sein, wenn sie den individuellen Bedürfnissen derer, die solche Angebote in Anspruch nehmen, gerecht werden kann. Nur ein differenzierter Ansatz und genügend Behandlungs- und Therapieplätze können dem Bedarf hier gerecht werden. Die bestehenden Einrichtungen müssen daher erhalten und ausgebaut werden. Darüber hinaus bedarf es der Verbesserung der institutionellen

Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure, um weiteren Traumatisierungen der Opfer vorzubeugen und kindgerechte und schonende Verfahrensweisen aufeinander abzustimmen. Die bereits im Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen modellhaft erprobten Formen verbindlicher Zusammenarbeit sind hier beispielhaft.

Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang niederschwellige Beratungsangebote und Anlaufstellen für Kinder, die Opfer sexueller Gewalt wurden sowie für die Eltern. Das Kinder- und Jugendtelefon (KJT) , das vom BMFSFJ finanziell unterstützt wird, ist ein Gesprächsangebot an Kinder und Jugendliche aller Alterstufen. Beim Kinder- und Jugendtelefon finden Kinder und Jugendliche Hilfe und Unterstützung, um Situationen, Probleme, Entwicklungsaufgaben zu reflektieren und besser zu bewältigen. Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **0800 – 1110333** können sich Kinder und Jugendliche beraten lassen. Alle Anrufe sind kostenlos.

Seit Mai 1998 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in diesem Rahmen auch den bundesweiten Aufbau eines Elterntelefons. Wie beim Kinder- und Jugendtelefon können Eltern sich beim Elterntelefon unter einer bundesweite kostenlosen Rufnummer **0800-1110550** anonym beraten lassen.

Seit 1999 fördert das BMFSFJ das Projekt der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren „Das virtuelle Kinderschutz-Zentrum – Interaktive Hilfen für Kinder und Eltern“, welches als Informations-, Kontakt- und Beratungsebene dient. Das Konzept ist eingebunden in die Arbeit der Kinderschutzzentren. Es versteht sich als kommunikativer und innovativer Ansatz, um Kindern, Jugendlichen und Eltern den Weg zu Hilfeeinrichtungen zu vereinfachen. Die Internet-Adresse lautet: „www.youngavenue.de“.

Ziele und Maßnahmen:

- Die Bundesregierung setzt sich mit ihrer finanziellen Förderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der **Kinder und Jugendtelefone** dafür ein, die Beratungszeiten des Kinder- und Jugendtelefons sowie des Elterntelefons zu erweitern und das eingesetzte Personal fachlich weiterzubilden. Besonders in den neuen Bundesländern sind kontinuierlich die Standorte der Kinder- und Jugendtelefone und verstärkt der Elterntelefone zu erweitern.
- Das **Internet** ist zum Hauptkommunikationsnetz von Jugendlichen geworden. Immer stärker wird das Internet auch zur persönlichen Beratung genutzt. Aufgabe der Jugendhilfe ist es,

hier ein fachlich qualifiziertes Angebot zu entwickeln, das gewährleisten kann, dass jede bzw. jeder, der in Problem- und Notsituationen Hilfe und Unterstützung benötigt, diese auch im Netz kostenlos und zuverlässig erhalten kann. Beratungsangebote müssen daher einen hohen **fachlichen und personellen Qualitätsstandard** erfüllen. Gegenwärtig gibt es unterschiedliche Arbeitsansätze und Methoden der Onlineangebote, die stärker zusammenzuführen und zu qualifizieren sind. Unter Regie der Kinderschutz-Zentren hat das BMFSFJ im November 2002 einen Fachkongress gefördert, der die Zusammenführung der unterschiedlichen Arbeitsansätze im Bereich der Onlineberatung intensiviert und Eckpunkte für notwendige Qualitätskriterien erarbeitet hat. Diese sollen auch Grundlage für ein Qualitätssiegel sein.

b. Sexuell deviante junge Täter

Die internationale Forschung wendet sich, wie auch dem ersten Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) entnommen werden kann, vermehrt dem Problem sexueller Delinquenz durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu. Wenngleich die dort genannten ausländischen Befunde eine unmittelbare Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland nicht zulassen, deuten auch die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2001 darauf hin, dass es sich um ein durchaus ernst zu nehmendes Problem handelt. Laut PKS 2001 betrug bei allen registrierten Sexualstraftaten (PKS-Schlüssel 1000) der Anteil der Fälle mit minderjährigen Tatverdächtigen 12,6% und beim sexuellen Missbrauch von Kindern 19,9%. Nach Befunden amerikanischer Studien ist ein nicht unerheblicher Teil der erwachsenen Sexualstraftäter bereits als Jugendliche mit sexuellen Übergriffen aufgefallen.

Aus diesem Grund ist das Augenmerk professionellen Handelns in pädagogischen und psychosozialen Arbeitsfeldern im Rahmen einer weitergehenden Täterprävention auf das Feld der kindlichen und jugendlichen Täter zu richten und sollte Maßnahmen zur möglichst frühzeitigen Täterprävention beinhalten. Dies darf nicht im Sinne einer Kriminalisierung geschehen, sondern sollte im Sinne einer frühen Intervention erfolgen, die Ausstiegsmöglichkeiten aus verletzenden und bedrohenden Handlungen aufzeigt. In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls wichtig, Kindern und Jugendlichen in ihrer Erziehung zu vermitteln, dass der Körper von anderen nicht als Objekt und einseitig für eigene Interessen und Bedürfnisse benutzt werden darf und dass die körperliche Integrität anderer zu wahren ist. Ziel ist die Stärkung der Empathie und der Kompetenz, Konflikte konstruktiv und gewaltfrei zu lösen.

Mit dem Problemfeld des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Einrichtungen konfrontiert, zum Beispiel in Beratungsstellen, Heimen, Kliniken, Jugendämtern, Staatsanwaltschaften, Gerichten und bei der Polizei. Die

wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs bedarf daher einer engen Koordination und Kooperation aller beteiligter Stellen.

Im institutionellen und individuellen Umgang mit sexuellem Missbrauch wurde insbesondere durch Fachberatungsstellen zunehmend auf noch vorhandene Unzulänglichkeiten besonders in der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden hingewiesen. Obwohl der Gesetzgeber inzwischen die rechtlichen Regelungen für einen Opferschutz geschaffen und zugleich im Kinder- und Jugendhilfegesetz das Recht des Kindes auf Hilfe festgeschrieben hat, werde beides in der Praxis nicht zuletzt aufgrund von Kooperationsschwierigkeiten und einer unzureichenden Kenntnis der Arbeitsweise der jeweils anderen Institution oft nicht eingelöst.

Neuere Forschungsergebnisse zu institutionellen Reaktionen bei sexuellem Missbrauch belegen dies. In einer von Prof. Dr. Fegert durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung stellte sich beispielsweise heraus, dass das wirksame Interventionsinstrument der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII im Bereich der Strafverfolgung weitgehend unbekannt war (Fegert u.a. „Umgang mit sexuellem Missbrauch“, Forschungsbericht, Münster 2001).

Besonders deutlich wird dieses Dilemma im Umgang mit der Problematik der sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Jungen durch kindliche und jugendliche Täter/Täterinnen. In einzelnen Fällen können die Taten einen Einstieg in eine langjährige Täter-„Karriere“ bedeuten. Während die Jugendhilfe inzwischen erste ambulante und stationäre Angebote für die therapeutische Begleitung für junge Täter anbietet (zum Beispiel Modellversuch des Landes NRW) müssen die diesbezügliche Kommunikation und Kooperation mit der Justiz noch verbessert werden.

Während gegen strafmündige Jugendliche evtl. ein Verfahren eingeleitet wird, werden die Taten der jüngeren Kinder, selbst wenn sie der Polizei bekannt sind, in der Regel noch nicht einmal dem Jugendamt gemeldet. Demzufolge bleiben auch die Opfer fast immer ohne Hilfe.

Ziele und Maßnahmen:

Im Rahmen **eines Modellprojekts** gilt es, Konzepte der Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe im Umgang mit Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen durch **junge Täter** zu entwickeln.

Dabei sollen die **interdisziplinäre Qualifizierung** der unterschiedlichen Berufsgruppen im Umgang mit der Problematik und die Entwicklung von interdisziplinären Kooperationsstrukturen Arbeitsschwerpunkte des wissenschaftlich begleiteten Modellversuchs sein.

Um Wege zu einer institutionalisierten Kooperation im Bereich der Hilfen für sexuelle deviante Kinder und Jugendliche aufzuzeigen, plant die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren mit finanzieller Unterstützung des BMFSFJ im Oktober 2003 einen Fachkongress.

Im Sinne der Vorbeugung eines Einstiegs sexuell übergriffiger Jungen in eine langfristige Täterkarriere sind therapeutische **Angebote und Hilfen für noch nicht strafmündige Täter** und ihrer Bezugspersonen zu entwickeln.

Im Rahmen von **Fort- und Weiterbildungen** sind Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen pädagogischer und psychosozialer Arbeitsfelder Handlungskompetenzen zu vermitteln, damit sie Taten sexualisierter Gewalt als solches erkennen und benennen und jungen Tätern Grenzen setzen und Ausstiegsmöglichkeiten aus sexuell gewalttätigem Verhalten anbieten können.

2. Gesamtgesellschaftlicher Ansatz

Ein wirkungsvolles Präventionskonzept erfordert neben dem individuellen auch einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz, der auf der einen Seite gezielte berufsgruppenspezifische Maßnahmen enthalten sollte. Besonders wichtig ist hier die Einbindung der pädagogischen Berufe und Fachkräfte, des privaten Sektors, der Polizei sowie der Strafverfolgungsbehörden und der Ministerien.

Auf der anderen Seite sollte ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz flankierende Maßnahmen generalpräventiver Art enthalten. Trotz der intensiven Bemühungen der Bundesregierung im Gender-Mainstreaming zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen, sind in den unterschiedlichsten Lebensbereichen dennoch partiell Strukturen vorhanden, in denen ein Machtungleichgewicht zugunsten von Männern herrscht. Das damit verbundene Machtgefälle ermöglicht Machtmissbrauch, der sich in Form von sexualisierter Gewalt äußern kann. Flankierende Maßnahmen sollten daher an den sozialen und kulturellen Ursachen und Entstehungszusammenhängen speziell von sexueller Ausbeutung von Kindern ansetzen, indem sie sich gegen Armut, ungleiche Geschlechter- und Generationenverhältnisse, häusliche Gewalt, kulturelle Muster ausbeuterischer männlicher Sexualität, männliches Dominanzverhalten und Rassismus wenden.

a. Berufsgruppen

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, dass alle Berufs- und Personengruppen, die mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung konfrontiert werden, sich in geeigneter Weise fort- und weiterbilden. Entsprechend wurden und werden Fortbildungsmaßnahmen, Schulungskonzepte und Aufklärungsmaterialien im multiprofessionellen Kontext unter Einbeziehung nicht-staatlicher Hilfeinrichtungen entwickelt. Daneben ist die Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor, insbesondere mit dem Reise- und Tourismusgewerbe sowie der Medien- und Kommunikationsindustrie einschließlich der Anbieter von Internet-Diensten und Suchmaschinen ein wichtiger Ansatz für Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

aa. Pädagogische Berufe und Fachkräfte

Einen Schwerpunkt der Bundesförderung bildet die Unterstützung bundeszentraler Maßnahmen und Projekte zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren, vorrangig zur Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Pädagogische und psychosoziale Berufsgruppen und Institutionen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, also bei Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugendgruppenleiterinnen und -leitern, bei Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Kinderärztinnen und -ärzten, in Sportvereinen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe, sowie andere Personengruppen, die durch ihren tatsächlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit haben, sexuellem Missbrauch vorzubeugen oder ihn aufzudecken, sind durch Schulungen und Fortbildungen Hintergrundinformationen über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern zu vermitteln.

Innerhalb der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sollte es eine intensivierete Aufklärungs- und Präventionsarbeit geben. Ein entsprechender thematischer Schwerpunkt sollte hier etwa im Rahmen des Sexualkundeunterrichts obligatorischer Bestandteil des Schulunterrichts für alle Altersstufen werden. Ebenfalls mit dem Ziel, die vorliegenden Ergebnisse zur Gewaltprävention im breiten Umfang in der Schulpraxis zur Anwendung kommen zu lassen, sieht das Bundesministerium für Bildung und Forschung insbesondere eine umfassende Verknüpfung und Vernetzung der inzwischen zahlreichen schulischen und außerschulischen Aktivitäten auch unter Nutzung der neuen Medien und speziell hinsichtlich des Programms „Schulen ans Netz“ vor.

Missbrauch in Organisationen

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Organisationen ist in den letzten Jahren zunehmend diskutiert und thematisiert worden. Obwohl nach den Resultaten von Dunkelfeldstudien die meisten der sexuellen Gewalthandlungen gegen Kinder im familiären Umfeld und Bekanntenkreis begangen werden, wird ein Teil der Taten auch im Rahmen medizinisch-therapeutischer Abhängigkeitsverhältnisse verübt oder durch Personen, die haupt- oder ehrenamtlich Kinder und Jugendliche betreuen.

Praxisfälle belegen, dass pädosexuelle Täter und Täterinnen zielgerichtet versuchen, sich über die haupt- und/oder ehrenamtliche Arbeit in pädagogischen, medizinischen, therapeutischen seelsorgerischen Bereich Zugang zu Kindern zu verschaffen. Hier sind alle einschlägigen Einrichtungen gefordert, die für das Wohl der Kinder Verantwortung tragen.

Das Problembewusstsein hinsichtlich sexueller Gewalt in Institutionen durch haupt- und/oder nebenamtliches Personal ist in den letzten Jahren gewachsen. Im Einzelfall bemühen sich die Einrichtungen zunehmend um eine offensive Aufdeckung derartiger Fälle in der eigenen Institution.

Um dem Problem des Missbrauchs in Organisationen beizukommen, kommt es unabgänglich von den strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen, berufs- und standesrechtlichen sowie jugendhilferechtlichen Interventionsmöglichkeiten aber auch darauf an, präventiv entsprechende Strukturen und Bedingungen in den Einrichtungen selbst zu schaffen, die die Gefahr von Übergriffen möglichst ausschließen und bei Verstößen entsprechende verbandliche Reaktionen vorsehen.

Die Problematik der sexuellen Ausbeutung von Kindern spielt nach UN-Berichten („The Impact of Armed Conflicts on Children“) in letzter Zeit zunehmend auch eine Rolle beim Einsatz internationaler UN-Missionen in Krisengebieten, wonach die Nachfrage nach Kindern zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung deutlich anstieg.

Die Bundesregierung hat daher in diesem Zusammenhang in das konkrete Ausbildungsprogramm der deutschen Soldaten, die im Rahmen einer internationalen militärischen Mission in Konfliktgebieten eingesetzt sind, spezielle Maßnahmen, die die Aspekte der sexuellen Ausbeutung von Kindern aufgreifen, integriert. So werden die Soldaten im Unterricht auf dieses Thema wie folgt vorbereitet:

- im Rechtsunterricht im Rahmen der Themen „Rechtsstellung des Soldaten“ und „Verhältnis zur Bevölkerung“,

- beim Thema „Land und Leute“ im Rahmen der Verhaltensmaßregeln gegenüber der Zivilbevölkerung,
- bei der Unterrichtung zur „Landeskunde“, speziell beim Thema „Kriminalität und Verbreitung der Prostitution“,
- beim Thema „Umgang mit Stress und Unwägbarkeiten“ in der Behandlung der Problematiken „lange Abwesenheit“, „Trennung vom Lebenspartner“ sowie „Stressor Sexualität“,
- in der politischen Bildung bei der Unterrichtung „Wofür dienen wir – Selbstverständnis des deutschen Staatsbürgers in Uniform und seine Wirkung im Einsatz“ sowie „Der Soldat als Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland und als Sinnbild des demokratischen Staates“.

Während der Einweisung des Vorgesetzten am Zentrum Innere Führung wird die Thematik „Sexualität“ im Rahmen verschiedener Ausbildungsveranstaltungen behandelt, insbesondere wurde ein neues Unterrichtsmodul „Umgang mit Sexualität in besonderen Lebenssituationen des Soldaten“ (Arbeitstitel) erarbeitet und die Frage „Treue und Umgang mit Sexualität“ unter anderem auch durch die Militärseelsorge vertieft. Die Vorgesetzten geben diese Informationen im Rahmen ihrer Unterrichte an die unterstellten Soldaten weiter.

Ziele und Maßnahmen:

- Mit dem Ziel, dieses Thema in die Diskurse der Verbände zu bringen und Maßnahmen der Prävention und Intervention zu erarbeiten, hat das BMFSFJ ein **Expertenhearing** gefördert. Die bei dem Expertenhearing und dem Runden Tisch der Verbände erarbeiteten Maßnahmevorschläge werden in kürze in einem Werkbuch veröffentlicht.
- In einem weiteren Schritt werden **Grundstrukturen für eine Arbeitshilfe** erarbeitet. Ziel ist, ein **Curriculum für ein Weiterbildungskonzept** zu erstellen.
- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die Initiativen der Verbände weiterhin aktiv begleiten und setzt hierbei auch auf Einführung freiwilliger Verhaltensmaßregeln beziehungsweise **Verhaltenskodizes** zum innerverbandlichen Umgang mit dem Problem von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

bb. Tourismusbranche

Die Sensibilisierung der Tourismuswirtschaft hat große Bedeutung im Kampf gegen den Sex-tourismus mit Kindesmissbrauch, da Reiseveranstalter, Reisbüros, Hotels, Luftfahrtgesellschaften etc. diejenigen sind, die den direkten Kontakt zu den Reisenden haben. Durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und der Tourismusbranche hat es in den vergangenen Jahren entscheidende Fortschritte gegeben. In den bisherigen tourismuspolitischen Berichten der Bundesregierung ist ein gesonderter Abschnitt „Bekämpfung des Sextourismus mit Kinderprostitution“ enthalten und als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

In Zusammenarbeit mit der Reisebranche wurden Broschüren, Handzettel, Gepäckanhänger mit dem Thema „Prostitution am Urlaubsort“ sowie das Kooperationsprojekt „In-Flight-Spot gegen Kinderprostitution im Tourismus“ zwischen der Bundesregierung, terre des hommes und der Europäischen Kommission entwickelt.

Im Rahmen des Projekts „Prävention und Bekämpfung von Kindesmissbrauch durch Sextouristen – Einführung und Erprobung des Certified Code of Conduct für Reiseunternehmen, eines Verhaltenskodexes inklusive Kontrollsystem und Trainingsmaßnahmen für touristische Fachkräfte“ von ECPAT Deutschland -Arbeitsgemeinschaft gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern- hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Europäischen Kommission die Herausgabe von Schulungsmaterial mit dem Titel „Aktiv zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung“ gefördert und einen Verhaltenskodex vereinbart, der die Information von Reisenden, Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern sowie Vereinbarungen mit Hotels umfasst. In der weiteren Umsetzung dieses Kodexes haben ECPAT Deutschland, der Deutsche Reisebüro und Reiseveranstalter Verband e.V. und die Geschäftsstelle der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes wiederum mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im November 2001 ein sechsstufiges Faltblatt veröffentlicht, das ab der Wintersaison 2001/2002 deutschen Urlaubern mit auf die Reise gegeben oder durch Reiseleiter im Zielland an deutsche Urlauber verteilt wird. Das Faltblatt klärt über die Problematik der Kinderprostitution in einigen Reiseländern auf und weist auf Institutionen und Ansprechpartner hin, die sachdienliche Hinweise bei Verdacht auf strafbare Handlungen entgegennehmen. Der Verhaltenskodex bietet eine gute Grundlage für die Prävention und Aufklärung im Reise- und Tourismussektor.

In diesem Zusammenhang fördert die Bundesregierung auch die Herstellung der deutschen Version der Internetseite von „child-hood.com“, die das Kinderhilfswerk terre des hommes entwickelt hat. „Child-hood.com“ ist ein Internetangebot mit konkreten Informationen, was Reisen-

de selbst zum Schutz von Kindern tun können, wenn sie in ihrem Urlaub Hinweisen auf Kindesmissbrauch begegnen.

Als follow up zum 1. Weltkongress gegen die kommerzielle Ausbeutung von Kindern hat die Welttourismusorganisation im Jahr 1997 auf der Internationalen Tourismusbörse ITB Berlin eine Task Force "Zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus" eingerichtet. Diese Task Force, in der auch die Bundesregierung mitwirkt, ist ein internationales Netzwerk von Vertretern von Regierungen, der Tourismuswirtschaft, internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen. Sie verfolgt das Ziel, international auf das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus aufmerksam zu machen sowie die Regierungen und die Tourismuswirtschaft durch geeignete Maßnahmen und Kampagnen in ihrem Kampf gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern zu bestärken und zu unterstützen.

Ziele und Maßnahmen:

- Die gemeinsame Präventionsinitiative des DRV, ECPAT und der polizeilichen Kriminalprävention muss **weiter ausgebaut und intensiviert** werden, insbesondere durch eine noch stärkere, langfristig angelegte Beteiligung der Reisebranche an den derzeit stattfindenden Präventionsaktionen und Informationskampagnen.
- Wichtig ist dabei die **Beteiligung weiterer Projektpartner**, wie Flughafenbetreiber, Fluggesellschaften und Transportunternehmen. Ziel muss letztlich eine gesamtgesellschaftliche Ächtung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern durch Deutsche im Ausland sein.
- In einer neuen Projektphase wird die Bundesregierung daher zusammen mit der Europäischen Kommission die **weitere Umsetzung des Verhaltenskodexes** unter anderem durch gezielte Schulungen der Reisebranche sowie der Einbeziehung von Fluggesellschaften in die Sensibilisierungsmaßnahmen und Aufklärungskampagnen fördern.

cc. Andere Berufsgruppen

Um die Täter, die im Ausland Kinder sexuell ausbeuten und bewusst durch Begehen der Straftaten im Ausland versuchen, die Schwierigkeiten grenzüberschreitender Strafverfolgung auszunutzen, auch in Deutschland ihrer Strafe zuzuführen, zielt die Politik der Bundesregierung daher darauf ab, die internationalen Strafverfolgungsmöglichkeiten zu verbessern. Damit kommt den deutschen Auslandsvertretungen im Vorfeld der strafrechtlichen Verfolgung deutscher Sexualstraftäter im Ausland eine wichtige Rolle zu.

Ziele und Maßnahmen:

- Die Mitarbeiter deutscher **Auslandsvertretungen** müssen kontinuierlich für die Problematik der sexuellen Ausbeutung von Kindern sensibilisiert und auf ihre Arbeit in den Problemländern vorbereitet werden. Ihnen müssen Kenntnisse über die soziologischen und psychologischen Hintergründe des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Möglichkeiten der Prävention, die einschlägigen Strafnormen im In- und Ausland sowie die Möglichkeiten der Rechtshilfe und der Strafverfolgung vermittelt werden.
- Die Bundesregierung beabsichtigt, anknüpfend an die im Juni 1998 vom AA und BMFSFJ gemeinsam durchgeführte Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen deutscher Auslandsvertretungen derartige Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen in das Ausbildungsprogramm für die zu entsendenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des AA dauerhaft zu integrieren.

Polizei und Kriminalämter

In den letzten Jahren wurden Mitarbeiter/innen von Polizei und Kriminalämtern für den Umgang mit kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern sensibilisiert und geschult. Im Rahmen der „Zentralstelle für anlassunabhängige Recherche in Datennetzen“ (ZaRD) sowie im Bereich der Sexualstraftatenermittlung des Bundeskriminalamtes sind Beamte in erheblicher Zahl mit kinderpornografischen Sachverhalten im Internet befasst.

Das im Jahr 1997 erstmals beim BKA durchgeführte interdisziplinäre Fachseminar Menschenhandel wird jährlich angepasst und ist inzwischen als zweiwöchiger Lehrgang fester Bestandteil des Fortbildungsprogramms des BKA.

Bei der Verfolgung international reisender Täter ist die Vernetzung der Strafverfolgungsbehörden ein wesentlicher Schwerpunkt. Die Interpol-Kooperation erleichtert und beschleunigt die Zusammenarbeit. Darüber hinaus kommt der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, der Internet- und der Tourismusbranche eine besondere Bedeutung zu. Das Bundeskriminalamt sucht und forciert diese Zusammenarbeit aktiv.

Ziele und Maßnahmen:

- Die Maßnahmen wie Ausbildung für in- und ausländische Polizeien, Ausstattungshilfen für die Polizeien in den Zielländern des Sextourismus sowie interdisziplinäre Fachseminare sind weiter zu intensivieren und – soweit noch nicht geschehen - als feste Bestandteile in das **Fortbildungsprogramm des BKA** zu integrieren.
- Daneben wurde ein technisches Servicezentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie (TeSIT) beim Bundeskriminalamt eingerichtet. Das Technische Servicezentrum IuK befindet sich derzeit in der Aufbauphase und wird bereits vorhandene Kompetenz und Aufgaben bündeln und insbesondere die technische Unterstützung bei Ermittlungen im Internet systematisch weiter ausbauen.

b. Information und Aufklärung

Neben den berufsspezifischen Maßnahmen werden gleichzeitig Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Kompetenzen sowie der Beteiligung von Kindern getroffen. Kinder müssen in die Lage gebracht werden, sich gegen jegliche Formen von Gewalt, Missbrauch und Missachtung - auch gemeinsam - wirkungsvoll zur Wehr zu setzen und geeignete Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. In gleicher Weise müssen Menschen, die Zeugen und Beobachter von sexuellem Missbrauch und kommerzieller sexueller Ausbeutung werden, bereit sein hinzuschauen und konsequent gegen mutmaßliche Täter auszusagen. Die Sensibilisierung der Bevölkerung und Stärkung der Zivilgesellschaft ist in diesem Punkt besonders wichtig, da viele Opfer nicht in der Lage sind, der sexuellen Gewalt aus eigener Kraft zu entkommen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert durch die Herausgabe von Broschüren eine umfangreiche bundesweite Öffentlichkeitsarbeit. Dadurch wird das Erkennen und Wahrnehmen sexuell missbräuchlicher Situationen gegenüber Kindern gefördert, und vermittelt, wie im Verdachtsfall in unterschiedlichen Situationen adäquat und zum Wohle des Kindes reagiert werden kann und welche unterstützenden Stellen einbezogen werden können oder müssen. In diesem Zusammenhang sind auch gewaltpräventive Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für Mütter und Väter notwendig.

Aktuell wird die Broschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“ in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung hergestellt. Die Broschüre

gibt fachlich fundierte Antworten auf Fragen zum sexuellen Missbrauch und zu sexualisierter Gewalt sowie zu vorbeugenden Maßnahmen. Daneben stellt sie einen Ratgeber und Wegweiser für Mütter und Väter dar, deren Kinder Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind.

Ziele und Maßnahmen:

- Unter generalpräventiven Gesichtspunkten ist eine breite **Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung** über Kindesmissbrauch in Familien und sexuelle Ausbeutung von Kindern im außerfamiliären Bereich wichtig. Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, die Zivilcourage und das Handeln der Bevölkerung insgesamt zu stärken. Hierzu gehört eine umfassende gesellschaftliche Sensibilisierung und die Förderung eines Klimas, in dem jede Form von sexueller Gewalt und Ausbeutung von Kindern abgelehnt wird und in dem das immer noch weit verbreitete „Wegschauen“ durch Zivilcourage und aktives Handeln ersetzt wird.
- Die Bundesregierung wird daher unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen, Medien und weiteren Akteuren in diesem Feld eine **bundesweite Präventionskampagne** entwickeln und umsetzen mit dem Ziel, das Wahrnehmen und Erkennen von sexueller Gewalt gegen Kinder zu fördern, Erwachsene, insbesondere im sozialen Umfeld von Kindern, für sexuelle Übergriffe zu sensibilisieren und über Hilfs- und Beratungsangebote zu informieren.

c. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt muss in alle Überlegungen zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und sexueller Ausbeutung von Kindern einbezogen werden. Aus der Forschung und Praxisarbeit ist bekannt, dass sexueller Missbrauch häufig in einem Kontext von allgemeiner Gewaltbereitschaft und Machtmissbrauch in Familien entsteht und unmittelbar mit anderen Formen der Gewalt und emotionaler Vernachlässigung in den Familien zusammenhängt. Da sich notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs mit Maßnahmen aus dem Bereich der häuslichen Gewalt in vielen Bereichen überschneiden, ist gerade in diesem Bereich eine beispielhafte themenübergreifende Zusammenarbeit geboten.

In diesem Zusammenhang ist auch der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vom Dezember 1999 zu sehen. Er beinhaltet zahlreiche Gesetzesänderungen und Maßnahmen, die zur aktiven Bekämpfung der häuslichen Gewalt gegen Frauen

beitragen. In dem Aktionsplan finden sich aufgrund der ähnlichen Ausgangssituation der misshandelten Kinder und Frauen grundlegende Entsprechungen. In beiden Bereichen gilt es, den Gewaltkreislauf über die Generationen hinweg zu durchbrechen und den Opfern Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie durch entsprechende Angebote auch zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenführung der Erkenntnisse aus der Arbeit im Bereich Gewalt gegen Frauen und des Kinder- und Jugendschutzes stellt einen wichtigen Ansatzpunkt für die zukünftige Arbeit auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs in Familien dar.

Die zur Begleitung der Umsetzung des Aktionsplans eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung häuslicher Gewalt hat sich deshalb auch besonders mit der Schnittstelle zwischen dem Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung einerseits und dem Kindschaftsrecht sowie dem Kinder- und Jugendhilferecht andererseits befasst und hierzu Empfehlungen erarbeitet (BMFSFJ, Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 90/2002). Ferner hat das BMFSFJ zur Mitbetroffenheit von Kindern durch Partnergewalt eine Broschüre für Kinder „Mehr Mut zum Reden. Von misshandelten Frauen und ihren Kindern“ herausgegeben. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergebnisse der Studie von Prof. Bussmann hingewiesen, die aufzeigen, dass durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts, das seit dem 8. November 2000 in Kraft ist, bereits die Gewalthäufigkeit in den Familien abgenommen und das Ziel einer gewaltfreien Erziehung breite Akzeptanz gefunden hat. Diese positive Entwicklung gilt es zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu verstärken.

Ziele und Maßnahmen:

- Wichtigste Aufgabe der Kinder und Jugendhilfe ist es, in entsprechenden Gewaltsituationen rechtzeitig und wirksam tätig zu werden. Den Opfern ist nachhaltiger Schutz zu gewährleisten. Daneben ist das Jugendamt rechtzeitig zu informieren und in die Maßnahmeentscheidungen einzubeziehen. Um diese Ziele zu erreichen, besteht weiterhin ein Bedarf an **gegenseitiger Abstimmung, Kooperation und Entwicklung geeigneter Formen der Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Familiengerichten, Unterstützungseinrichtungen und Initiativen der Täterarbeit**. Zur Bekräftigung dieser Forderungen hat die Jugendministerkonferenz die gesetzlichen Initiativen zur Ächtung der Gewalt in der Familie, und die Realisierung des Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten in ihrem Beschluss vom 06./07. Juni 2002 begrüßt. Sie hält neben der Präventionsarbeit auch den Ausbau von Maßnahmeangeboten und Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche, misshandelte Familienangehörige sowie für die Misshandelnden für erforderlich. Um Kinder

wirksam vor Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Familie zu schützen, bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit von Kinderschutzeinrichtungen, Jugendämtern, Gerichten sowie der Einrichtungen, die mit von Gewalt betroffenen Frauen arbeiten. In dem Forschungsvorhaben „Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI), das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und betreut wird, sollen u.a., geeignete rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie angemessene fachliche Grundhaltungen und Methoden zwischen der Jugendhilfe, den Familiengerichten und den gefährdeten Kindern und Jugendlichen für die Arbeit des ASD entwickelt werden. Möglicherweise ergeben sich daraus allgemeinverbindliche Rahmenbedingungen für eine intensivere und erfolgreiche Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen.

- In einer **gemeinsamen Arbeitsgruppe** der Jugend- und Gleichstellungsministerinnen und Gleichstellungsminister und –senatorinnen und -senatoren sollen Vorschläge für die weitere Umsetzung der Gesetze, insbesondere im Blick auf die Situation der Kinder, für die Praxis entwickelt werden. Es wird hierbei darauf ankommen, bereits vorhandene Arbeitsstrukturen und Interventionsprojekte sinnvoll miteinander zu verknüpfen und dort, wo erforderlich, gemeinsame Modellprojekte zu entwickeln und umzusetzen.

d. Globale Armutsbekämpfung

Stärker noch als in Deutschland stellt in den Zielländern des Prostitutionstourismus die Bekämpfung von Kinderarmut einen zentralen Ansatzpunkt für die präventive Arbeit gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern dar, da diese häufig im Kontext von extremer Armut entsteht. Häufig spielt auch hier die Erfahrung häuslicher Gewalt eine entscheidende Rolle für die spätere Viktimisierung von Kindern durch kommerzielle sexuelle Ausbeutung. Fester Bestandteil der Armutsbekämpfung in den Zielländern muss daher auch die Prävention vor sexueller Ausbeutung von Kindern sein.

Ziele und Maßnahmen:

Im Rahmen des von der Bundesregierung initiierten Aktionsplans 2015 als Beitrag zur **weltweiten Minderung extremer Armut** intensiviert die Bundesregierung ihre Anstrengungen auch auf europäischer und multilateraler Ebene, um Frauenhandel, Zwangs- und Kinderprostitution weltweit zu bekämpfen. Sie bietet in Entwicklungsländern gefährdeten Kindern und Frauen besondere Unterstützung an, um ihnen neue Beschäftigungs- und Zukunftsperspektiven zu eröffnen. In die Überarbeitung des konkretisierten Umsetzungsplans des Armutsaktionsprogramms sollen daher verstärkt folgende Punkte einfließen:

- Sicherung der körperlichen und seelischen Entwicklung von Kindern durch Bildung, , Gewährleistung beruflicher Chancen, Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt,
- die Entschuldung der Entwicklungsländer,
- Stärkung der Zivilgesellschaft und Zusammenarbeit von Nichtregierungsorganisationen in den Entwicklungsländern,
- Stärkung partizipativer Ansätze bei der Armutsbekämpfung, die Kinder und Jugendliche als Subjekte in die Projekte einbeziehen,
- Stärkung gemeinwesenorientierter bzw. integrativer Ansätze bei der Armutsbekämpfung, um Armut in der Familie und im sozialen Umfeld abzubauen,
- Stärkung genderorientierter Ansätze, die spezifische Problemsituationen von Mädchen und Jungen einbeziehen.

3. Partizipation

Die Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Entscheidungen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung und integraler Bestandteil ihrer Kinder- und Jugendpolitik. Besonders im Bereich der Prävention von sexueller Ausbeutung von Kindern sind an die Beteiligungsansätze besondere Anforderungen zu stellen, da massiv traumatisierte Kinder häufig nicht in der Lage sind, eigene Interessen und Bedürfnisse wahrzunehmen geschweige denn selbstbewusst zu artikulieren. Sexuell missbrauchte Kinder sind als Subjekte des Geschehens anzuerkennen und durch Institutionen zu schützen und aufzufangen. Die Rechte der Kinder, ihre Bewältigungsstrategien und Handlungskompetenzen gilt es durchzusetzen beziehungsweise zu fördern. Altersgebunden und dem Grad der Verarbeitung der Erlebnis-

se entsprechend sind Möglichkeiten für verantwortliche Lobby- und Selbsthilfearbeit sowie politikgestaltende Einflussmöglichkeiten zu schaffen.

Partizipation bedeutet in diesem Zusammenhang Mädchen und Jungen ernst zu nehmen und ihre Erfahrungen und Ideen bei der Entwicklung von schützenden Strukturen aufzunehmen.

Ziele und Maßnahmen:

- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant die Entwicklung eines **Jugend-Partizipationsmodells** in der Prävention von sexuellem Missbrauch. Im Rahmen eines Workshops mit Kindern und Jugendlichen sollen zentrale Fragen insbesondere im Bereich des sexuellen Missbrauchs zur Prävention und Intervention behandelt werden. Hier geht es gerade darum, Kinder und Jugendliche mit ihren Forderungen ernst zu nehmen, ihre Ideen auszuwerten und dann tatsächlich umzusetzen.
- Nach Auswertung und Dokumentation der in dem Workshop entwickelten Methoden soll die Erprobung und Begleitung von **Modellmaßnahmen an zwei Standorten** erfolgen. Längerfristig wird angestrebt, Jugendpartizipationsinitiativen gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen miteinander zu vernetzen.

II. Gesetzgebung

1. Strafrechtlicher Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch (einschließlich Strafverfahrensrecht)

Der strafrechtliche Schutz von Kindern, Jugendlichen und widerstandsunfähigen Personen muss im Rahmen einer weiteren Überarbeitung des Besonderen Teils des Strafrechts fortentwickelt werden, nicht zuletzt um den besonderen Schuld- und Unrechtsgehalt des sexuellen Missbrauchs stärker zu betonen. Dies betrifft u.a. die Einführung eines Strafrahmens nicht unter einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren für besonders schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern, außerdem die wirksamere strafrechtliche Erfassung der Anbahnung von Kontakten – vor allem im Bereich der Internet-Kommunikation –, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Ziel haben. Auch soll sich in bestimmten Fällen zukünftig strafbar machen, wer von geplanten Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern weiß und sie nicht anzeigt sowie derjenige, der diese Straftaten belohnt oder öffentlich billigt.

Insbesondere die neuen Möglichkeiten, die das Internet bietet, um Straftaten zu begehen, erfordern entsprechende Reaktionen des Strafrechts.

Trotz der spektakulären Fahndungserfolge der Ermittlungsbehörden in der jüngsten Vergangenheit, die zur Aufdeckung international organisierter Kinderpornografieringe geführt haben, nimmt die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet zu. Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu drei Millionen kinderpornografische Bilder im Internet verfügbar sind. Auch die Nachfrage nach immer brutaleren Gewaltdarstellungen steigt stetig. Damit wächst auch die Gefahr, dass Kinder tatsächlich Opfer sexueller Gewalt werden, weil die Konsumenten dadurch animiert werden könnten, selbst Kinder zu missbrauchen.

Die Verbreitung kinderpornografischer Schriften (§ 184 Abs. 3 und 4 StGB) wird häufig über das Internet beziehungsweise unter Ausnutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien vorbereitet oder begangen. Die PKS weist gerade im Bereich des Besitzes/Verschaffens und der Verbreitung von Kinderpornografie deutliche Steigerungsraten aus. So nahmen die registrierten Straftaten im Bereich des Besitzes/Verschaffung von Kinderpornografie nach § 184 Abs. 5 StGB um 72 % zu (2745 erfasste Fälle 2001 gegenüber 1596 Fällen im Jahr 2000). Die Verbreitung von Kinderpornografie (§ 184 Abs. 3 StGB) nahm im Vergleich zum Vorjahr um 60,8 % zu (1619 Fälle 2001 gegenüber 1007 Fällen im Jahr 2000). Diese Zunahme kann allerdings zum Teil auf eine intensiviertere Verfolgungsintensität zurückzuführen sein.

Hinzu kommt, dass durch die rasante Entwicklung des Internets neue Kommunikationsformen in den Vordergrund treten, wie z. B. das Internet-Relay-Chat-System (IRC), die sowohl die Möglichkeit bieten, kinderpornografische Bilder auszutauschen, als auch Kinder für sexuelle Handlungen anzubieten. Vor allem muss auch die Weitergabe kinderpornografischer Schriften an und innerhalb geschlossener Benutzergruppen strafrechtlich wirksamer erfasst und entsprechend geahndet werden.

Schließlich muss auch der zunehmenden Verbreitung kinderpornografischer Schriften im Internet strafrechtlich wirksamer begegnet werden. Hierzu soll für den Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften das Höchstmaß der Freiheitsstrafe in § 184 Abs. 5 StGB von einem auf zwei Jahre angehoben werden.

Um insbesondere Kontaktabbauungen mit Kindern oder konkrete Absprachen über die Vermittlung von Kindern zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs, die über e-mail oder in Chatträumen geschehen, durch die Strafverfolgungsbehörden konsequent verfolgen zu können und somit Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern bereits vor Vollendung der Tat zu verhindern, hat der Deutsche Bundestag am 13. Juni 2002 das „Sechste Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes“ beschlossen, das u.a. die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a StPO auch in bestimmten Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 a Absatz 1, 2 und 4 StGB), bei sexuellem Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b StGB) und der gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitung von Kinderpornografie (§ 184 Absatz 4 StGB) ermöglicht.

Ziele und Maßnahmen:

Um einen umfassenden Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt und insbesondere vor der Verbreitung kinderpornografischen Materials im Internet zu gewährleisten, sind u.a. folgende Änderungen im Bereich des Sexualstrafrechts vorgesehen:

- die Verschärfung der in den Strafvorschriften gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 und 176a StGB) angedrohten Strafen,
- die strafrechtliche Erfassung des Einwirkens auf ein Kind durch Schriften in der Absicht, es zu sexuellen Handlungen zu bringen sowie des Versprechens des Nachweises eines Kindes für Taten des sexuellen Missbrauchs,
- die Erweiterung der Strafvorschriften über die Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB) und über die Belohnung und Billigung von Straftaten (§140 StGB) auf Taten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben,

- die Anhebung des Strafrahmens für die Weitergabe kinderpornografischer Schriften an einen anderen (§ 184 Abs. 5 Satz 1 StGB)
- die Erhöhung des Strafrahmens in § 184 Absatz 5 StGB,
- die Einbeziehung von Mündeln und Pfleglingen in den Schutzbereich des § 236 Abs. 1 StGB (Kinderhandel) und Erhöhung der Schutzaltersgrenze von vierzehn auf achtzehn Jahre in § 236 Abs. 1 Satz 1 StGB.

Im Bereich des Strafverfahrensrechts:

- die bessere Nutzung der DNA-Analyse, indem in den Katalog der Anlasstaten für die Maßnahme alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgenommen werden.
- Im Lichte der derzeit im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz laufenden Studie des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht zur „Rechtswirksamkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ wird die Bundesregierung prüfen, ob der Anwendungsbereich der Telekommunikationsüberwachung auch auf Fälle des einfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern und des schweren Kindesmissbrauchs im minder schweren Fall (§ 176 und § 176 a Absatz 3 StGB) und der Verbreitung von Kinderpornografie (§ 183 Absatz 3 StGB) auszudehnen ist.

2. Opferschutz

Durch das Zeugenschutzgesetz, das Opferschutzgesetz sowie durch das Gesetz zur Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden wichtige Regelungen zum Schutz der Opfer von Sexualdelikten eingeführt. Die Opfer wurden noch stärker in das Zentrum des Strafverfahrens gerückt sowie ihre Stellung vom bloßen Beweismittel hin zum Verfahrensbeteiligten weiter vorangetrieben. Es handelt sich zum einen um die Regelungen des Zeugenbeistands und Opferanwalts, zum anderen um die Einführung diverser Möglichkeiten der Videoaufzeichnung von Zeugenaussagen und der vernehmungsersetzenden Vorführung beziehungsweise Übertragung von Zeugenaussagen per Videostandleitung. Die Entscheidung über den Einsatz von Videoaufzeichnungen steht im Ermessen des Gerichts. Der Einsatz von Videoaufzeichnungen wird nur erfolgen, wenn er auch tatsächlich sinnvoll ist. Besonders in Fällen der Kinderpornografie, wo diese Medien als Tatmittel benutzt werden, besteht die Gefahr der Retraumatisierung und Einschüchterung der Kinder beim Einsatz von Videovernehmungen. Kinder sollten daher generell im Vorfeld umfassend und offen über den Zweck und den Umgang mit Videovernehmungen aufgeklärt werden.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung des Kindeswohls im gerichtlichen Verfahren ist durch spezielle Fachtagungen und Schulungen der Richterschaft und Staatsanwaltschaft eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung von Vernehmungstechniken und zum fachgerechtem Umgang mit kindlichen Opferzeugen geschaffen worden. Beispielhaft seien hier Fortbildungsmaßnahmen der Deutsche Richterakademie zu Problemen der Befragung kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren zu nennen:

- „Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen“,
- „Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt“,
- „Kinder und Jugendliche als Opfer sexuellen Missbrauchs“,
- „Schutz von Beteiligten im Strafverfahren, insbesondere Zeugen- und Opferschutz“,
- „Zeugen und Opferschutz im Strafprozess“,
- „Aussagen von Kindern im gerichtlichen Verfahren“,
- „Gewalt gegen Frauen und Kinder“,
- „Die Besonderheiten des Verfahrens in Sexualstrafsachen“.

Die Arbeit wird in dieser Richtung kontinuierlich fortgesetzt und weiterentwickelt.

Über das Bundesministerium der Justiz werden die Landesjustizverwaltungen auch über im europäischen Ausland stattfindende Tagungen informiert und so die Teilnahme deutscher Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an internationalen Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Darüber hinaus veranstaltet der Bund im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit Tagungen zum Thema „Das Kind als Opfer der Gewalt und die Strafjustiz“, z.B. mit Frankreich 1997 und Polen 1999. Es wird beabsichtigt, diese Maßnahmen auch zukünftig fortzuführen.

Jugendliche und Heranwachsende als Beschuldigte in einem Strafverfahren erfahren überwiegend eine gezielte Hilfe von Seiten der Jugendgerichtshilfe. Eine solche generelle Praxis für minderjährige Opfer von Sexualdelikten besteht in der Regel jedoch nicht.

Um den Schutz minderjähriger Opferzeugen zu verbessern, ist die Installierung außerrechtlicher Interventionsmöglichkeiten für minderjährige Opferzeugen vorangetrieben worden. So hat das als Modellprojekt betriebene Zeugenbegleitprogramm in Schleswig-Holstein gezeigt, dass begleitete Kinder als geringer emotional belastet und der Beweiswert ihrer Aussagen höher eingeschätzt wurde. Darüber hinaus wurden, z. B. in Berlin, qualifizierte sozialpädagogische Prozessbegleitungen als ambulantes Hilfeangebot auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) durchgeführt.

Beide Einrichtungen umfassen die Betreuung des Kindes oder der Jugendlichen vor, während und nach der Hauptverhandlung im Strafverfahren, um die individuellen tatsächlichen Belas-

tungsmomente einer Zeugin/ eines Zeugen zu erkennen und durch eine alters- und entwicklungsangemessene Vermittlung von Rechtskenntnissen und Bewältigungsstrategien im Rahmen sozialpädagogischer Betreuung und in wohlwollender Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen zu minimieren. Entsprechende Zeugenbegleitprogramme sowie sozialpädagogische Prozessbegleitungen haben sich in der Praxis als hilfreiche Ergänzung zur polizeilichen Arbeit bewährt. Um eine optimale Betreuung minderjähriger Opferzeugen zu gewährleisten, bedarf es regelmäßiger Qualifizierungen von Vertreterinnen und Vertretern psychosozialer Berufsgruppen für diese Tätigkeit und der Stärkung interdisziplinärer Zusammenarbeit mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen.

Ziele und Maßnahmen:

- Betroffene Kinder und ihre Angehörigen brauchen Schutz, Beratung und langfristige Unterstützung, um weitere Retraumatisierungen zu vermeiden. Maßnahmen der Aufdeckung, der Ermittlung, der Strafverfolgung, des Zeugen-/Opferschutzes und der psychosozialen und medizinischen Hilfe und Unterstützung sollen daher besser aufeinander abgestimmt werden. Nur durch die **Verbesserung der Aussagemöglichkeiten und -fähigkeiten** von Kindern, wird die konsequente und wirkungsvolle Strafverfolgung der Taten bereits im Ansatz erreicht werden können. Generell sollte daher gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche eine kinderfreundliche und sensibilisierte Behandlung im gerichtlichen Verfahren durch spezifisch geschultes Personal, Prozesshilfe sowie psychosoziale Betreuung und Unterstützung unabhängig von dem Aufenthaltsstatus der betroffenen Kinder erfahren.
- Der Opferschutz bildet für die Bundesregierung bei der Reform der Strafprozessordnung einen Schwerpunkt. Die Bundesregierung beabsichtigt, die **Stellung des Opfers im Strafverfahren** weiter zu verbessern und seinem berechtigten Interesse, Wiedergutmachung und Genugtuung zu erfahren, Rechnung zu tragen. Seine Möglichkeiten, Schadensersatzansprüche bereits im Strafprozess geltend zu machen, sollen verbessert werden (Adhäsionsverfahren). Bei der Durchführung des Strafverfahrens soll insbesondere eine weitere Schädigung des Opfers soweit wie möglich vermieden werden. Auch sollen die Opfer noch besser über den Gang des Strafverfahrens informiert werden.
- Um den Schutz der Opfer weiter zu verbessern, haben die Koalitionsfraktionen einen Gesetzentwurf zur Reform des Sanktionenrechts (BT-Drucks. 14/9358) eingebracht. Mit dem Gesetzentwurf soll u.a. die Opferhilfe verstärkt werden. So sollen danach zehn Prozent jeder Geldstrafe einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zugute kommen. Auch soll den Wiedergutmachungsansprüchen der Opfer bei der Vollstreckung von Geldstrafen der Vorrang eingeräumt werden.

III. Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung

1. Internationale Übereinkommen und Strafverfolgung

Bei internationalen Übereinkommen hat es in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte bei der Bekämpfung von Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern gegeben.

a. Vereinte Nationen

Die Bundesregierung gehörte zu den ersten Ländern, die im Dezember 2000 das **Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit den Zusatzprotokollen zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels und zur Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg** gezeichnet haben. Dieses Übereinkommen sieht eine enge Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten vor. Das Zusatzprotokoll zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet Staaten, insbesondere bei den Maßnahmen der Prävention und des Opferschutzes, das Alter der Opfer besonders zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat im September 2000 das **Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution und Kinderpornografie** gezeichnet, das am 25. Mai 2000 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden und am 18. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Das Fakultativprotokoll hat zum Ziel, weltweit den Schutz der Kinder – Kind ist, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat – gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu verbessern. Es definiert die Begriffe des Kinderhandels (bzw. des Verkaufs von Kindern), der Kinderprostitution und der Kinderpornografie und verpflichtet die Staaten, entsprechende Handlungen unter Strafe zu stellen. Das Fakultativprotokoll trifft Aussagen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen, zur Verfolgung von Auslandstaaten, zur strafrechtlichen Zusammenarbeit (Auslieferung und Rechtshilfe), zur Beschlagnahme und Einziehung, zum Opferschutz im Strafverfahren, zu Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung, der Unterstützung und Entschädigung für Opfer sowie zur internationalen Kooperation und Koordination.

Am 18. April 2002 hat Deutschland das **Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit** ratifiziert. Die Anforderungen, die das IAO-

Übereinkommen hinsichtlich des Verbotes der und Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit stellt, sind in Deutschland durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendarbeitsschutzgesetzes erfüllt.

Artikel 21 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten bei Adoptionen insbesondere auf die Grundsätze der Kindeswohlprüfung, der Einwilligung der leiblichen Eltern und der staatlichen Überwachung von nationalen und internationalen Adoptionen. Diesen Grundsätzen in Adoptionsverfahren weltweite Geltung zu verschaffen ist das Ziel des **Haager Adoptionsübereinkommens vom 29. Mai 1993**. Deutschland hat das Übereinkommen im November 1997 gezeichnet und am 22. November 2001 ratifiziert.

Im Rahmen der Umsetzung des Haager Adoptionsübereinkommen ist am 1. Januar 2002 das „**Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts**“ in Kraft getreten. Das Gesetz bringt wichtige Neuregelungen für das Adoptionsvermittlungsverfahren, insbesondere auch für internationale Adoption aus Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens. Neu eingeführt wurde ein Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption. Damit kann erstmals mit Wirkung für und gegen jedermann verbindlich entschieden werden, ob die ausländische Adoption in Deutschland wirksam ist.

Ziele und Maßnahmen:

Ratifikation und innerstaatliche Umsetzung

- des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit den Zusatzprotokollen zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels und zur Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg sowie
- des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution und Kinderpornografie sind in Vorbereitung.

b. Europäische Union

Um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und von Kinderpornografie weiter zu verbessern, vor allem auch die Strafverfolgung entsprechender Delikte in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung, in der Europäischen Union Mindeststandards in diesen Bereichen des Strafrechts zu schaffen. Diesem Ziel dienen die Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie der sexuellen Ausbeutung von Kin-

der und von Kinderpornografie. Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde am 19. Juli 2002 erlassen und trat am 1. August 2002 in Kraft. Zum Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und von Kinderpornografie hat der Rat der Europäischen Union im Oktober 2002 politische Einigung erzielt; die förmliche Verabschiedung ist in naher Zukunft zu erwarten. Die Rahmenbeschlüsse definieren die Begriffe des Menschenhandels, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, sie verpflichten die Mitgliedstaaten, entsprechende Handlungen unter Strafe zu stellen und für schwerwiegende Straftaten bestimmte Höchststrafen vorzusehen. Die Rahmenbeschlüsse treffen Aussagen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen, zur nationalen Gerichtsbarkeit und zu Strafverfolgung bei Auslandstaaten sowie zum Opferschutz. Hervorzuheben ist die in beiden Rahmenbeschlüssen enthaltene Festlegung, dass jede Person unter 18 Jahren als Kind anzusehen ist.

Ziele und Maßnahmen:

Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels ist in das innerstaatliche Recht umzusetzen, er sieht hierfür eine Frist von zwei Jahren vor.

Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und von Kinderpornografie bedarf noch der förmlichen Verabschiedung durch den Rat der Europäischen Union. Er sieht ebenfalls eine Frist von zwei Jahren für die Umsetzung in das innerstaatliche Recht vor.

c. Europarat und G 8 Staaten

Die Bundesregierung hat maßgeblich die Erarbeitung des **Europarats-Übereinkommens über Datennetzkriminalität** vorangetrieben. Deutschland hat dieses Übereinkommen Ende 2001 gezeichnet. Es enthält zum einen Bestimmungen zur Schaffung eines gemeinsamen materiell-strafrechtlichen Mindeststandards im Bereich des Computer- bzw. Telekommunikationsstrafrechts, darunter auch eine Vorschrift zur Strafbarkeit von durch Nutzung von Computersystemen begangenen kinderpornographischen Delikten (Anbieten, Verbreiten, Herstellung, Besitz usw. von kinderpornographischen Darstellungen). Zum anderen schafft es gemeinsame Grundlagen für effektive und rasche strafrechtliche Ermittlungen in Computersystemen und eine verbesserte internationale Zusammenarbeit in einschlägigen Strafsachen.

Für eine effiziente Gestaltung des gemeinsamen Vorgehens gegen Kinderpornografie im Internet ist unter anderem von auch Bedeutung, den Austausch von Informationen über die Verbrei-

tung von Kinderpornografie und deren Verfolgung im Netz zu verbessern. Experten der G 8-Staaten wurden beauftragt zu prüfen, ob eine Datenbank errichtet werden kann, in der Daten von Verdächtigen und Fundstellennachweise aus allen Teilnehmerstaaten zusammengetragen werden können.

Ziele und Maßnahmen:

Die Bundesregierung ist überzeugt davon, dass bei Zeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über Datennetzkriminalität durch möglichst viele Staaten (die Konvention steht auch Nicht-Mitgliedern des Europarats zur Zeichnung offen) die Bekämpfung solcher Delikte erheblich erleichtert wird. Dies gilt nicht nur aufgrund der erforderlichen Angleichung des materiellen Strafrechts, sondern insbesondere auch durch die Anpassung des für die Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich erforderlichen Instrumentariums und durch Regelungen zur Rechtshilfe. Dadurch wird die aufgrund der grenzüberschreitenden Natur dieser Delikte immer wichtiger werdende praktische Zusammenarbeit erheblich erleichtert.

2. Vernetzung

Vernetzungen auf nationaler und internationaler Ebene zum Informations- und Fachaustausch, zur Begleitung und Umsetzung politischer Programme sowie zur fallbezogenen Arbeit mit Opfern ist für eine angemessene und wirkungsvolle Problembearbeitung, Bekämpfung und Prävention von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern erforderlich. Die in Deutschland zum Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt tätigen Nichtregierungsorganisationen haben sich in zahlreichen nationalen Netzwerken und Kooperationen zusammengeschlossen, bzw. sich internationalen Netzwerken angeschlossen.

Mit dem Ziel, diese Vernetzungsstrukturen noch besser zu koordinieren und zusammenzuführen, fördert die Bundesregierung seit 1999 den Betrieb eines bundesweiten Informationszentrums zu Kindesmissbrauch und Kindesvernachlässigung (IKK). Ziel dieser Einrichtung ist es, inländische und ausländische Fachinformationen zu bündeln und die Fachöffentlichkeit über Entstehung, Prävention, Therapie und Intervention von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung zu informieren und aktive Vernetzungsstrukturen zu entwickeln. Durch die Einrichtung des IKK ist es gelungen, gezielt Fachinformationen zu sammeln und insbesondere im Rahmen von Evaluierungs- und Forschungsvorhaben sowie im Rahmen der Veröffentlichung von Informations- und Aufklärungsmaterialien eine effektive Koordinierungs- und Informationsstelle zu schaffen.

Im Nachgang zum 1. Weltkongress gegen die kommerzielle Ausbeutung von Kindern haben Schweden und Norwegen im Frühjahr 1999 beschlossen, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch von Experten und Expertinnen im Ostseeraum durch ein Internet-gestütztes Netzwerk zu verbessern. Dieses Projekt „Children at Risk“ (www.childcentre.baltinfo.org) wird von allen Mitgliedern des Ostseerates getragen, unter anderem auch von Deutschland.

Seit Januar 2002 ist das „Child Centre“ formal durch die Einrichtung einer eigenständigen Arbeitsgruppe „Working Group on child cooperation“ (WGCC) in die Arbeit des Ostseerates (Council of the Baltic Sea States=CBSS) eingebunden.

Ziele und Maßnahmen:

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Kinderprostitution sowie der Handel mit Kindern erfordert in immer stärker werdenden Maße eine **internationale Kooperation** und Vernetzung aller Stellen, die sich dem Schutz der Kinder widmen.

Die Arbeitsgruppe „Working Group on child cooperation“ hat sich auf ihrer Sitzung am 18./19. April 2002 auf folgende Arbeitsschwerpunkte verständigt und sie in einem Aktionsplan für die Jahre 2002 bis 2003 fokussiert:

- Schutz von Kindern vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie vor Kinderhandel.
- Straßenkinder und Kinder ohne Familien.
- Kinder in Not und Kinderrechte in Einrichtungen.
- Junge Straftäter und selbstzerrstörerisches Verhalten von Kindern.

Schwerpunkte des Aktionsplans 2002 – 2003 sind unter anderem:

- Kontinuierliche Weiterentwicklung des IT-Netzwerkes „The Child Centre“,
- Bekämpfung des Kinderhandels in der Ostseeregion,
- Anhörung zur Situation der Straßenkinder in Russland,
- Ausbau und Weiterentwicklung der Kooperation zwischen CBSS, Europarat, Nordic Council sowie Nichtregierungsorganisationen.

Zur Bekämpfung des transnationalen sexuellen Missbrauchs von Kindern haben das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit den Ländern Bayern und Sachsen sowie mit den Nichtregierungsorganisationen „Karo“ und „Helsinki Citizens‘ Assembly“ das Projekt „Bekämpfung des Sextourismus durch deutsche Täter in den grenznahen Gebieten der Tschechischen Republik“ (Projekt KISS) durchgeführt.

Um die gewonnenen Erfahrungen bisheriger Zusammenarbeitsformen im Bereich der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Bezug auf das Schleuserwesen, den Menschenhandel, insbesondere den Frauenhandel sowie die Verhinderung und den Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung, auszubauen und zu vertiefen, hat sich am 27. März 2002 in Prag eine deutsch-tschechisch-polnische Arbeitsgruppe konstituiert. Neben dem - auf deutscher Seite federführenden - Bundesministerium des Innern gehören der Arbeitsgruppe auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Auswärtige Amt an.

Darüber hinaus werden bei Ermittlungsverfahren im Ausland mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland dort eingesetzte Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes, die generell für den Informationsaustausch mit den Behörden des Gastlandes in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung zuständig sind, herangezogen. Derzeit arbeiten 58 Verbindungsbeamte weltweit in 43 Staaten und 46 Stationierungsstandorten. Diese im Ausland tätigen Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes unterstützen auch Ermittlungen in den Bereichen der Kinderpornografie und des Kindersextourismus.

Ziele und Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wird das Verbindungsbeamtenetz weiter ausbauen. Daneben wird die Zusammenarbeit im Rahmen von bilateralen Rechtshilfeabkommen und internationalen polizeilichen und justiziellen Arbeitsgruppen fortgeführt und kontinuierlich ausgebaut.
- Ziel der trilateralen deutsch/tschechisch/polnischen Arbeitsgruppe ist, die polizeiliche und Grenzpolizeiliche **Zusammenarbeit** zu **vertiefen** und auszubauen. Grundlage für die Zusammenarbeit sind das deutsch-polnische Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizei- und Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten sowie der deutsch-tschechische Vertrag über die Zusammenarbeit der Polizei- und Grenzschutzbehörden. Um eine intensive trilaterale Kooperation zu erreichen, ist es erforderlich, die Informationen gegenseitig zu übermitteln sowie die Struktur und Methodik des Analyse- und Auswertungsverfahrens zu vereinheitlichen. Dazu muss eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Institutionen der

öffentlichen Verwaltung, der Wissenschaft, der Strafverfolgungsbehörden, der Polizeien sowie der Zivilgesellschaft der Partnerstaaten aufgebaut werden. Zu den vereinbarten Maßnahmen gehören unter anderem:

- Erarbeitung gemeinsamer Konzepte zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität,
- Informationskampagnen orientiert auf die Reduzierung der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen insbesondere unter dem Aspekt der Menschen- und Kinderrechte,
- Einrichtung einer anonymen Telefonnummer zur Übermittlung von Hinweisen im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch sowie der in Verbindung mit Prostitution verübten Gewalt,
- Schulung der vor Ort tätigen Sozialarbeiter, Polizei- und Grenzschutzbeamten zwecks Erhöhung der Sensibilität in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und Opferschutz,
- Veranstalten von Diskussionsforen an den gemeinsamen Grenzen.

IV. Forschung

Für die Bewertung der Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen ist die Bereitstellung von Langzeituntersuchungen in Hell- und Dunkelfeld unverzichtbar. Möglichst genaue Erkenntnisse über Ausmaß, Opfer, Täter und Tatkontexte, über gewaltfördernde und gewaltmindernde Rahmenbedingungen, über erfolgte Maßnahmen und deren Wirksamkeit, sowie über Erfahrungen im Bereich der Strafverfolgung und des Strafverfahrens sind Voraussetzung bei der Entwicklung zukünftiger Maßnahmen und bewährter Verfahren.

Erstmalig hat die Bundesregierung durch die Erstellung des Ersten Periodischen Sicherheitsberichts 2001 (PSB) ein umfassendes Bild der Kriminalitätslage in der Bundesrepublik geschaffen. Der Bericht liefert eine breit gefächerte Bestandsaufnahme und verknüpft die Daten aus den Kriminalitäts- und Strafrechtspflegestatistiken mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Analysen und Erkenntnisse zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität.

Der Abschnitt 2.2 des PSB, „Sonstige Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, wertet die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik in diesem Deliktsbereich sowie Daten, die aufgrund von Opferbefragungen erhoben wurden, Ergebnisse von Dunkelfeldstudien sowie Erkenntnisse aus den Gerichtsverfahren aus. Bei der Entwicklung wirksamer Lösungsansätze zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder sowie sexueller Ausbeutung von Kindern sind diese Erkenntnisse grundlegend.

Ziele und Maßnahmen:

Die Bundesregierung beabsichtigt, bestehende Lücken durch folgende Forschungsvorhaben zu schließen:

- die Einrichtung regelmäßiger bundesweiter Dunkelfelduntersuchungen, die auch Fragen der Opferwerdung durch Sexualdelikte enthalten,
- ein Forschungsprojekt zur Erforschung der Determinanten polizeilich registrierter Fallzahlen beim Menschenhandel
- langfristige Studien zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern.

V. Monitoring

Der Aktionsplan setzt für die nächsten Jahre Prioritäten und nennt konkrete Ziele und Maßnahmen. Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist zu prüfen, inwieweit die benannten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob die angestrebten Ziele erreicht werden. Schließlich muss auch die Strategie selbst angepasst und weiterentwickelt werden.

Programme und Projekte bundeszentraler Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfordern auch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung. Es geht hierbei insbesondere um die Frage, welche Wirkungen mit der Förderung der Präventionsangebote, Hilfen und Interventionen erzielt und mit welchen Instrumenten können die Programme und Projekte systematisch evaluiert werden.

Ziele und Maßnahmen:

Die Umsetzung und prozesshafte Weiterentwicklung des vorliegenden Aktionsplans setzt neben der internationalen Kooperation auch eine enge Zusammenarbeit in Deutschland zwischen den zuständigen Stellen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen auf der einen und der Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft auf der anderen Seite voraus.

- Deshalb wird die Bundesregierung eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern einrichten, die – ausgehend von der im Aktionsplan niedergelegten Gesamtstrategie - die Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans begleiten, steuern und koordinieren soll. In der Arbeitsgruppe werden auch Nichtregierungsorganisationen vertreten sein.
- Im partnerschaftlichen Dialog mit den Trägern sollen Indikatoren zur Qualitätssicherung von Programmen und Projekten in der Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entwickelt werden. Ziel ist, den Ressourceneinsatz wirkungsorientiert zu optimieren.
- Im Rahmen bestehender Berichterstattungspflichten, wie etwa aufgrund des Abschlussdokuments der Konferenz des Europarates „Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung“ vom 20./21.11.2001 in Budapest zur Vorbereitung des 2. Weltkongresses über die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, wird die Bundesregierung über vergangene und zukünftige Maßnahmen, Entwicklungen, Erfolge, Defizite und weitere notwendige Schritte informie-

ren, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung aus nationaler Perspektive sowie eine effektive Erfolgskontrolle gewährleisten zu können.

Die folgende tabellarische Darstellung der verschiedenen Handlungsfelder, Maßnahmen, Zielsetzungen und Zeitschienen des Aktionsplans ist Grundlage für die Überprüfung von Umsetzung und Wirkung für ein prozesshaftes Vorgehen, d.h. für erforderliche Anpassungen, die Fortentwicklung von Zielen sowie für weitere Maßnahmen.

Tabellarische Darstellung des Aktionsplans der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

HANDLUNGSFELD	MAßNAHME	ZIEL	ZEITRAUM
I. Prävention			
Kinder-, Jugend- und Elterntelefone.	Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein niederschwelliges Beratungsangebot und damit eine wichtige Anlaufstelle für Opfer sexueller Gewalt.	Erweiterung der Beratungszeiten, fachliche Weiterbildung des Personals und Ausbau der Angebote vor allem in den neuen Bundesländern.	2003 - 2005
Erwachsene, insbesondere Mütter und Väter müssen an das Thema sexueller Missbrauch von Kindern herangeführt und umfassend aufgeklärt werden.	Elternbroschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“ Die Broschüre ist in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum für Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung entstanden.	Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern und Sensibilisierung für mögliche sexuelle Übergriffe.	Anfang 2003
Jugendliche Täter	Entwicklung eines Modellprojekts zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz im Umgang mit Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen durch jugendliche Täter.	Verbesserung der Kommunikation und Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz	2003 - 2005

Jugendliche Täter	Durchführung eines Fachkongresses „Therapeutische, psychosoziale und pädagogische Hilfen für sexuell aggressive Kinder und Jugendliche“	Aufzeigen von Wegen zu einer institutionalisierten Kooperation	2003
Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch durch eine intensive Zusammenarbeit mit der Tourismusbranche.	Zusammen mit ECPAT – Deutschland ist ein Verhaltenskodex (Code of Conduct) in der Reisebranche eingeführt worden und wird derzeit erprobt. In Umsetzung des Verhaltenskodexes fördert das BMFSFJ Schulungen der Reisebranche und Einbeziehung der Fluggesellschaften in die Sensibilisierungsmaßnahmen.	Sensibilisierung von Reisenden, Reiseveranstaltern, Hotels, Fluggesellschaften.	2002/2003
Bundeskriminalamt, Polizeibehörden.	Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, der in- und ausländischen Polizeibehörden sowie interdisziplinäre Fachseminare.	Sicherung einer effizienten und schnellen Strafverfolgung durch in- und ausländische Polizeibehörden und des Bundeskriminalamtes.	kontinuierlich
Berufsgruppenspezifische Fortbildung.	Aufnahme des Themas der sexuellen Ausbeutung von Kindern in das kontinuierliche Fortbildungsprogramm des Auswärtigen Amtes.	Sensibilisierung der Konsularmitarbeiter und Mitarbeiterinnen.	Kontinuierlich
Missbrauch in Organisationen.	Das BMFSFJ unterstützt die Erarbeitung von Verhaltenskodices in Organisationen, die haupt- oder ehrenamtlich Kinder betreuen oder mit ihnen arbeiten.	Schaffung präventiv wirksamer Strukturen und Bedingungen, um einerseits Täterübergriffe überhaupt zu verhindern und andererseits bei Verstößen entsprechende,	2002/2003

		innerverbandliche Sanktionen festzulegen.	
Aufklärung und Sensibilisierung.	Geplant ist die Entwicklung einer bundesweiten Öffentlichkeitskampagne unter Einbindung der Nichtregierungsorganisationen und der Medien.	Breite Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über sexuelle Gewalt gegen Kinder, Stärkung der Wahrnehmungsfähigkeit von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Information über Hilfe- und Beratungsangebote.	2003
Partizipation von Jugendlichen.	Geplant ist die Entwicklung eines Jugend-Partizipationsmodells in der Prävention von sexuellem Missbrauch sowie die Vernetzung von Jugendpartizipationsinitiativen.	Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an präventiven Maßnahmen im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs	2002 – 2004

II. Strafrechtlicher Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch			
Gesetzgebung	<p>Prüfung verschiedener gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschärfung der in den Strafvorschriften gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 und 176a StGB) angedrohten Strafen, • die strafrechtliche Erfassung des Anbahnens von sexuellen Handlungen mit Kindern, • Erhöhung der Strafraumen in § 184 Absatz 5 StGB, • Bessere Nutzung der DNA-Analyse im Strafverfahren durch Ausdehnung des § 81g StPO. 	Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen	15. Legislaturperiode
	Reform der Strafprozessordnung.	Stärkung der Rechtsstellung von Opfern und Verbesserung der Information über den Gang des Strafverfahrens	15. Legislaturperiode

III. Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung			
<p>Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution und der Kinderpornografie.</p> <p>UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit den Zusatzprotokollen zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels und zur Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg.</p>	Ratifikation und innerstaatliche Umsetzung dieser Übereinkommen	Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Harmonisierung des Strafrechts zur wirkungsvollen Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität, insbesondere im Bereich der Kinderpornografie, der Kinderprostitution und des Kinderhandels.	15. Legislaturperiode
Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie.	Innerstaatliche Umsetzung der Rahmenbeschlüsse	Europaweite Harmonisierung der Strafvorschriften zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich.	15. Legislaturperiode
Vernetzung auf nationaler Ebene.	Förderung des Informationszentrums Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IKK)	Verbesserung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austausches	2002 – 2005

Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung.	Mitwirkung in der Ostseerats-Arbeitsgruppe „Working Group on Child Cooperation“ und Weiterentwicklung des IT-gestützten internationalen Netzwerks „The Child Centre“.	Verbesserung der internationalen Kooperation und Vernetzung aller Stellen in der Ostseeregion, die sich dem Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung widmen.	kontinuierlich
	Fortführung der trilateralen deutsch/tschechisch/polnischen Arbeitsgruppe zur polizeilichen und grenzpolizeilichen Zusammenarbeit.	Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Bezug auf das Schleuserwesen, den Menschenhandel, insbesondere den Frauenhandel sowie den Schutz der Kinder vor kommerzieller sexueller Ausbeutung.	kontinuierlich
IV. Forschung			
Kriminologische Forschung.	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Einrichtung regelmäßiger bundesweiter Dunkelfelduntersuchungen, die auch Fragen der Opferwerdung durch Sexualdelikte enthalten. • Forschungsprojekt zur Erforschung der Determinanten polizeilich registrierter Fallzahlen beim Menschenhandel 	Verbesserung des kriminologischen Wissensstands.	2003 - 2005

V. Monitoring			
Monitoring, Erfolgskontrolle und Weiterentwicklung des Aktionsplans	Einrichtung einer Bund-Länder Arbeitsgruppe.	Umsetzung der Maßnahmen und die Weiterentwicklung des Aktionsplans.	kontinuierlich
Qualitätssicherung	Entwicklung von Indikatoren zur Qualitätssicherung	Ziel- und wirkungsorientierte Optimierung von Programmen und Projekten in der Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder	kontinuierlich